

Berliner Testament – Diese Nachteile müssen Sie kennen

Von Eheleuten, die ein Testament errichten, entscheiden sich rund zwei Drittel für das sogenannte "Berliner Testament" - eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. Es kann nur von Eheleuten oder Partnern einer Lebenspartnerschaft errichtet werden. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften müssen andere Formen wählen, z. B. Einzeltestamente oder Erbverträge.

Die Beliebtheit des „Berliner Testaments“ erklärt sich in der Einfachheit seiner Abfassung: Eine notarielle Beurkundung und fachliche Beratung sind nicht zwingend notwendig. Es ist handschriftlich von einem der Eheleute abzufassen und von beiden mit Orts- und Datums-Angabe zu unterzeichnen. Das „Berliner Testament“ beinhaltet neben gegenseitiger Erbeinsetzung der Eheleute die Erbeinsetzung der gemeinsa-

men Kinder als Schlusserben und eine Strafklausel (Erbentziehung) für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Versterben des ersten Elternteils seinen Pflichtteil geltend macht.

Doch auch das „Berliner Testament“ birgt Fallstricke. Zwar können Eheleute das Testament jederzeit gemeinschaftlich ändern, einseitige Änderungen sind jedoch zu Lebzeiten nur unter erheblichen Einschränkungen möglich – nach dem Versterben des Ehegatten in der Regel sogar gänzlich ausgeschlossen. Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament zu Lebzeiten widerrufen, kann er dies nicht heimlich tun, indem er z. B. ein weiteres Einzeltestament anfertigt. Es wäre unwirksam. Der Widerruf muss notariell beurkundet und dem Partner zugestellt werden. Außerdem: Das gemeinschaftliche Testament

verliert automatisch die Wirksamkeit, wenn ein Scheidungsverfahren der Eheleute rechtshängig wird.

Das Recht des Widerrufs eines gemeinschaftlichen Testaments erlischt mit dem Tod des Ehepartners. Es kann unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die Tochter den noch lebenden Elternteil aufopferungsvoll pflegt, während der Sohn sich nicht mehr "blicken lässt". Um Spielräume zu erhalten, sollte deshalb zu Gunsten des überlebenden Ehegatten ein Änderungsvorbehalt in das Testament aufgenommen werden. Zudem sollten sich gerade jüngere Eheleute Gedanken darüber machen, ob sie nicht eine Wiederverheirathungsklausel mit in das Testament aufnehmen, um zu vermeiden, dass ein neuer Ehepartner mittelbar über sein Pflicht-

teilsrecht am Vermögen bzw. Nachlass des Erstverstorbenen partizipiert.

Auch die Pflichtteilsstrafklausel sollte nicht ohne weiteres mit in das Testament übernommen werden. Gerade bei größerem Vermögen kann sie aus steuerlichen

Gründen einen Nachteil darstellen. Verzichten Sie daher nicht auf fachliche Hilfe bei der Gestaltung eines Testaments.

**Rico Buchwald, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht &
zertifizierter Testamentsvollstrecker
AGT**

PFEIFER & KOLLEGEN
Rechtsanwälte

RICO BUCHWALD

ErbR · Testamentsvollstreckung · ImmobilienR
KapitalanlageR · Miet- u. WohnungseigentumsR

Chemnitzner Straße 63 · 09385 Lugau
Telefon 037295/54924-0 · eMail: lugau@pfeifer-und-kollegen.de
Bahnhofstraße 18 · 09111 Chemnitz
Telefon 0371/38235-0 · eMail: info@pfeifer-und-kollegen.de
www.pfeifer-und-kollegen.de



5/90

Erstellt von/am: KK 04.02.	Anzeigenberater Schindler	
	Amtsblatt	Ausabe 10.02.16
Geändert von/am: Name Datum	Stichwort	PPM
	RA Buchwald	